



Graubündner Kantonaler Musikverband
Federazione Bandistica Grigionese
Uniun Chantunala da Musica dal Grischun

FESTREGLEMENT DES GRAUBÜNDNER KANTONALEN MUSIKVERBANDES

REGOLAMENTO DI FESTA DELLA FEDERAZIONE BANDISTICA GRIGIONESE

REGLAMENT DA FESTA DA L'UNIUN CHANTUNALA DA MUSICA DAL GRISCHUN

2023

GEGRÜNDET AM 27. JANUAR 1901



FESTREGLEMENT	3
1 Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes	3
2 Ablauf des Festes	3
3 Festgebender Verein	3
4 Pflichten der teilnehmenden Vereine des GKMV	4
5 Gastvereine	5
6 Musikalische Aufführungen	5
7 Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen	6
8 Beurteilung, Berichterstattung	6
9 Rangierung / Rangliste	7
10 Auszeichnung	7
11 Rangverkündigung / Schlussaufführungen	8
12 Experten	8
13 Expertenbericht, «CD-Expertenberichte»	8
14 Schlussbestimmungen	9
PARADEMUSIK-REGLEMENT	10
1 Allgemeines	10
2 Traditionelle Parademusik	10
3 Parademusik mit Evolutionen	11
4 Beurteilung	11
5 Berichterstattung	12
JURY-REGLEMENT FÜR DIE KONZERTMUSIK	14
1 Zusammensetzung der Jury	14
2 Beurteilung der Vorträge	14
3 Berichterstattung	14
4 Allgemeine Pflichten der Jury	15



FESTREGLEMENT

Für den GKMV ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen von Männern und Frauen ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit wenden wir in allen Reglementen die gleiche Formulierung an.

1 Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes

Gemäss Artikel 4.4 der Statuten führt der Graubündner Kantonaler Musikverband (GKMV) in der Regel alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. Dieser Veranstaltung liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:

- 1.1 Die Pflege und Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- 1.2 Die Hebung und Festigung des Leistungsvermögens der Vereine.
- 1.3 Die Förderung der Kontakte unter den Vereinen

2 Ablauf des Festes

- 2.1 Die Pflege und Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- 2.2 Die Hebung und Festigung des Leistungsvermögens der Vereine.
- 2.3 Die Förderung der Kontakte unter den Vereinen.
- 2.4 Das Kantonale Musikfest findet in der Regel an einem Wochenende statt.
- 2.5 Die Vorträge können auch am Freitagabend und am Samstagabend angesetzt werden.

3 Festgebender Verein

- 3.1 Bewerbungen für die Übernahme eines Kantonalen Musikfestes sind dem Kantonalpräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung auf den vom Kantonalvorstand festgesetzten Termin einzureichen. Jeder Verein, der sich um das Fest bewirbt, hat die in diesem Reglement verzeichneten Verpflichtungen anzuerkennen.
- 3.2 Die Delegiertenversammlung bestimmt den Festort.
- 3.3 Der Kantonalvorstand hat das Organisationskomitee des festgebenden Vereins rechtzeitig zu einer gemeinsamen Sitzung am Festort einzuladen. An derselben sind zu bestimmen:
 - a) Festdatum
 - b) Preise und Zusammensetzung der Festkarten
 - c) Eintrittspreise für die musikalischen Aufführungen
 - d) Absprache betreffend Sponsoren
 - e) Offizielles Festprogramm
 - f) Lokalitäten, Ort des Parademusikwettbewerbs und der Gesamtaufführungen
 - g) Aufstellung der Liste der Ehrengäste
- 3.4 Für die Aufführungen, Vorproben und Instrumentendepots müssen geeignete Lokalitäten zur Verfügung stehen. Auch muss eine geeignete Parademusikstrecke vorhanden sein. Die Lokalitäten und die Parademusikstrecke sind von Kantonalvorstand und Musikkommission zu begutachten und zu genehmigen. Die Organisation des Festes aufgrund der Statuten und dieses Reglements ist im übrigen Sache des festgebenden Vereins. Das Organisationskomitee steht aber ständig in Verbindung mit dem Vorstand und der Musikkommission des GKMV.
- 3.5 Die Einladung der Vereine des GKMV erfolgt durch das Organisationskomitee. Es können auch Gastvereine eingeladen werden (siehe Art. 5).
- 3.6 Der Spielplan wird durch die Musikkommission erstellt. Wünsche der Vereine werden berücksichtigt, sofern der Spielplan es erlaubt.
- 3.7 Der festgebende Verein übernimmt:



- a) die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die jeweilige Festkarte für
 - die Experten
 - die Mitglieder von Vorstand und Musikkommission
 - den Kantonalführer
 - die Ehrenmitglieder des GKMV
 - die Vertreter der Verbandsleitung des Schweizer Blasmusikverbands (SBV)
 - b) die Kosten für die übrigen Ehrengäste am offiziellen Festtag
 - c) die Kosten für Werbung, Drucksachen und Festabzeichen
 - d) die Auszeichnungen (Ehrenkränze)
- 3.8 Die Ehrengäste, die Aktivmitglieder der Vereine, die am Fest teilnehmen, Ehrenmitglieder und Veteranen des Graubündner- und Schweizer Blasmusikverbands haben zu allen Veranstaltungen anlässlich eines Kantonalen Musikfestes freien Eintritt.
- 3.9 Die Honorare, sowie die Reiseentschädigung der Experten, gehen zu Lasten des GKMV.
- 3.10 Der festgebende Verein führt das Fest auf eigene Rechnung durch. Dem Kantonalverband ist ein Betrag von 10% des Reingewinns zu entrichten.
- 3.11 Der festgebende Verein ist verpflichtet, die Rahmenbedingungen des GKMV mit seinen Sponsoren zu respektieren.

4 Pflichten der teilnehmenden Vereine des GKMV

- 4.1 Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und des Organisationskomitees zu unterziehen, sowie die Vorschriften der Statuten und des Festreglements zu beachten. Sie anerkennen den Spielplan und das Urteil der Jury.
- 4.2 Jeder teilnehmende Verein sendet dem OK mit der definitiven Anmeldung das Mitgliederverzeichnis mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr, Eintrittsjahr und Instrument. Sämtliche Aktivmitglieder müssen im Besitze eines vollständig ausgefüllten Musiker-Passes sein.
- 4.3 Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, nur mit jenen Mitgliedern anzutreten, die regelmässig die Proben und Anlässe besuchen.
- 4.4 Mit der definitiven Anmeldung wird auch die genaue Besetzungsliste einverlangt.
- 4.5 Die Aufgabestücke werden den teilnehmenden Vereinen in der Konzertmusik laut Besetzungsliste (Anzahl pro Stimme) gegen Rechnung in der dreizehnten Woche vor dem Fest zugestellt. Die Partituren bzw. Direktionsstimmen für die Jury gehen direkt ans OK. Die teilnehmenden Vereine senden dem OK spätestens 2 Monate vor dem Fest drei ausführliche Direktionsstimmen bzw. Partituren des Selbstwahlstückes und zwei Direktionsstimmen des Marsches, je mit fortlaufend nummerierten Takten. Vereine, die in der Freien Kategorie teilnehmen, senden ebenfalls drei Partituren oder Direktionsstimmen ihres Stückes/ihrer Stücke bis spätestens 2 Monate vor dem Fest ans OK. Nicht genügende oder kopierte Direktionsstimmen bzw. Partituren, die im Handel noch erhältlich sind, werden vom Organisationskomitee zurückgewiesen.
- 4.6 Die Kompositionen für die Gesamtauführungen werden den Vereinen ebenfalls gemäss Besetzungsliste (Anzahl pro Stimme) gegen Rechnung zugestellt. Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, diese Stücke für die Gesamtauführungen gewissenhaft einzustudieren. Die Teilnahme an den Gesamtauführungen ist obligatorisch.
- 4.7 Die Vereine sind verpflichtet, die im Festprogramm festgelegten Spielzeiten genau einzuhalten. Es ist ihnen gestattet, sich vor dem Vortrag während einer Minute einzuspielen.
- 4.8 Jeder teilnehmende Verein verpflichtet sich, für jeden Mitwirkenden laut Teilnehmerverzeichnis eine Festkarte zu lösen.
- 4.9 Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, sind verpflichtet an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Betrages wird vom Kantonalvorstand in Verbindung mit dem OK festgesetzt. Bei Eintreten höherer Gewalt können Ausnahmen gemacht werden.



5 Gastvereine

- 5.1 Am Kantonalen Musikfest können auch Vereine teilnehmen, die dem SBV oder ausländischen Verbänden angehören.
- 5.2 Die Einladung solcher Gastvereine erfolgt durch das Organisationskomitee.
- 5.3 Sofern der Spielplan es erfordert, kann die Zahl der Gastvereine beschränkt werden.
- 5.4 Die Bestimmungen dieses Reglements sind in jeder Beziehung auch für die Gastvereine gültig.

6 Musikalische Aufführungen

- 6.1 Die musikalischen Vorträge an einem Kantonalen Musikfest des GKMV bestehen aus:
 - a) der Konzertmusik
 - mit einem Selbstwahlstück
 - mit einem Zwölf-Wochen-Aufgabestück
 - b) der Freien Kategorie
 - mit einem frei zusammengestellten Vortrag (maximale Spieldauer 15 Minuten)
 - c) der Parademusik
 - d) den Gesamtaufführungen
- 6.2 Für die Selbstwahlstücke der Konzertmusik ist die Wettstückliste des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV) verbindlich. Darin nicht enthaltene Kompositionen sind bis spätestens sechs Monate vor dem Fest der Musikkommission des SBV zur Klassierung vorzulegen.
- 6.3 Die Aufgabestücke der Konzertmusik werden von der Kantonalen Musikkommission bestimmt. Sie kann diese auch in Zusammenarbeit mit anderen Kantonalen Musikverbänden festlegen.

Für alle Klassen und Besetzungen sollen verschiedene Aufgabestücke gewählt werden. Die Aufgabestücke der dritten Klasse sollen auch von Vereinen mit unvollständiger Besetzung bewältigt werden können.

Für die vierte Klasse werden Aufgabestücke gewählt, welche in flexiblen Besetzungen und Kleinformaten gespielt werden können.

Fanfara-Mixe-Formationen können zwischen Brassband- und Harmoniebesetzung wählen.
- 6.4 In der Freien Kategorie können frei wählbar stil-, tempo- und charaktermässig unterschiedliche Stücke gespielt werden, die nicht in der Wettstückliste des SBV figurieren müssen.
- 6.5 Für den Parademusikwettbewerb des GKMV besteht ein spezielles Reglement.
- 6.6 Die Kompositionen für die Gesamtaufführungen werden von der Musikkommission des GKMV in Verbindung mit dem Kantonalvorstand bestimmt. In der Regel bestehen sie aus einem getragenen Stück und einem Marsch.
- 6.7 Die Leitung der Gesamtaufführungen übernimmt nach Möglichkeit der Dirigent des festgebenden Vereins.
- 6.8 Vorstand und Musikkommission des GKMV erteilen Bewilligungen oder schliessen Verträge für Bild- und Tonaufnahmen ab. Ein allfälliger Gewinn fliesst in die Verbandskasse.

Mit der Anmeldung anerkennt ein Verein die durch den GKMV abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen.



7 Einteilung der Vereine nach Klassen und Besetzungstypen

7.1 Bei Teilnahme in der Konzertmusik melden sich die Vereine für eine der folgenden Klassen:

Höchstklasse: Kompositionen höchster Anforderungen

1. Klasse: sehr schwierige Kompositionen
2. Klasse: schwierige Kompositionen
3. Klasse: mittelschwere Kompositionen
4. Klasse: leichte Kompositionen

7.2 Massgeblich für die Klassenzugehörigkeit eines Vereines ist das gewählte Selbstwahlstück laut Wettstückliste des SBV. Es ist einem Verein freigestellt, ein höher klassifiziertes Selbstwahlstück zu wählen, aber nicht umgekehrt.

7.3 Bei Teilnahme in der Freien Kategorie und der Parademusik wird in den Schwierigkeitsgraden kein Unterschied gemacht. Eine Trennung zwischen den verschiedenen Besetzungstypen wird nicht vorgenommen.

7.4 Die Vereine der Konzertmusik geben bei der Anmeldung an, welchem Besetzungstyp sie angehören. Es wird in allen Klassen unterschieden zwischen:

- a) Harmonie
- b) Fanfare mixte / Blech (F / B)
- c) Brass Band (BB)

7.5 Alle Besetzungstypen der gleichen Klasse spielen unmittelbar hintereinander vor der gleichen Jury.

8 Beurteilung, Berichterstattung

8.1 Die Vereine haben folgende Möglichkeit der Beurteilung und Berichterstattung:

- a) Konzertmusik (Aufgabestück und Selbstwahlstück)
 - Wertungsspiel mit Bekanntgabe der Punktzahlen und Kurzbericht, oder
 - Kritikspiel mit schriftlichem Kurzbericht
- b) Freie Kategorie (frei gewähltes 15-Minuten-Programm)
 - Kritikspiel mit schriftlichem Kurzbericht
- c) Parademusik
 - Wertungsspiel mit Bekanntgabe der Punktzahlen und Kurzbericht, oder
 - Kritikspiel mit schriftlichem Kurzbericht.

Die erreichten Punktzahlen werden anlässlich der Tagesrangverkündigung bekannt gegeben. Massgebend für die Beurteilung und Benotung ist das "Jury-Reglement für die Konzertmusik" bzw. das "Parademusik-Reglement" des GKMV.

8.2 Bewertungskriterien

Konzertmusik / Freie Kategorie

Stimmung und Intonation
Rhythmus und Metrum
Dynamik und Klangausgleich
Tonkultur, Technik und Artikulation
Musikalischer Ausdruck
Interpretation

Parademusik

Stimmung und Intonation
Rhythmus und Metrum
Dynamik und Klangausgleich
Tonkultur, Technik und Artikulation
Marschdisziplin
Gesamteindruck



- 8.3 Selbstwahlstück und Aufgabestück werden nacheinander im gleichen Konzertlokal vorgetragen und von zwei verschiedenen Jurys beurteilt. Während des Vortrags ist nur eine Jury anwesend, so dass die andere Jury nicht erfährt, wie der Verein beurteilt wurde. Die Freie Kategorie und die Parademusik werden von nur einer Jury beurteilt.
- 8.4 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

9 Rangierung / Rangliste

- 9.1 Nach dem Abschluss der Vorträge werden für die Konzertmusik sowie für die Parademusik Ranglisten erstellt. Die Resultate werden am Spieltag der entsprechenden Klasse an einer des festgebenden Vereins organisierten Rangverkündigung bekannt gegeben.
- 9.2 Die Konzertmusik-Rangliste enthält für jeden Verein die Punktzahlen für das Selbstwahl-, das Aufgabestück und die Gesamtpunktzahl der Konzertmusik.
- 9.3 Die Parademusik-Rangliste enthält für jeden Verein die Punktzahl.
- 9.4 In der Rangliste sind ebenfalls alle Vereine mit Kritikspiel (Konzertmusik und Parademusik) und der Freien Kategorie alphabetisch aufgelistet.
- 9.5 Massgeblich für die Rangierung ist:
- bei der Konzertmusik die Gesamtpunktzahl aus Selbstwahl- und Aufgabestück
 - bei der Parademusik die erreichte Punktzahl im Parademusik-Wettbewerb
- 9.6 Die Rangliste erfolgt:
- für die Konzertmusik
 - nach der erreichten Gesamtpunktzahl, nach Klassen und Besetzungstypen getrennt.
 - in alphabetischer Reihenfolge für die Vereine, die sich einem Kritikspiel mit schriftlichem Kurzbericht unterziehen.
 - für die Freie Kategorie
 - in alphabetischer Reihenfolge
 - für die Parademusik
 - nach der erreichten Punktzahl, ohne nach Klassen zu trennen in je einer Rangliste für „Traditionelle Parademusik“ und „Evolutionen“
 - in alphabetischer Reihenfolge für die Vereine, die sich einem Kritikspiel mit schriftlichem Kurzbericht unterziehen
- 9.7 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisationskomitees unter Aufsicht von Mitgliedern der Musikkommission des GKMV erstellt.
- 9.8 Die Rangliste darf unter keinen Umständen vor der Rangverkündigung veröffentlicht werden. Bei der Rangverkündigung erhält jeder teilnehmende Verein eine Rangliste. Sie wird zusammen mit dem Ehrenkranz dem Verein übergeben. Der festgebende Verein kann weitere Ranglisten verkaufen.
- 9.9 Gast- und Jugendmusikvereine nehmen unter den gleichen Bedingungen am Graubündner Kantonal-Musikfest teil wie die Verbandssektionen. Die Gast- und Jugendmusikvereine werden innerhalb der Klasse nicht getrennt rangiert oder separat aufgeführt.

10 Auszeichnung

Die Leistungen aller Vereine werden mit einem einheitlichen Ehrenkranz ausgezeichnet, welcher anlässlich der Rangverkündigung überreicht wird. Ebenso wird den Vereinen ein Diplom überreicht, welches die Klasse, den Besetzungstyp, den Rang und die erreichten Punktzahlen (Konzertstücke und Parademusik) aufzeigt.



11 Rangverkündigung / Schlussaufführungen

- 11.1 Am Schluss des Festtages werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Resultate laut Ranglisten bekannt gegeben. Im Rahmen des offiziellen Schlussaktes (Sonntag) werden auch die offiziellen Reden gehalten.
- 11.2 Die Gestaltung der Schlussfeier und die Gesamtaufführungen werden durch das OK in Verbindung mit dem Kantonalvorstand und der Musikkommission festgelegt.

12 Experten

- 12.1 Der Kantonalvorstand wählt auf Vorschlag der Musikkommission die Experten.
- 12.2 Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Musikdirektoren zu wählen, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind und nicht im Kanton wohnen. In der Regel werden auch keine Bündner, die einen außerkantonalen Wohnsitz haben, bestimmt.
- 12.3 Musikdirektoren, welche mit einem Verein am Fest konkurrieren, kommen als Experten nicht in Frage.
- 12.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierender Vereine teilnehmen noch sie in irgendeiner Form beraten.
- 12.5 Die Namen der Experten werden im Festführer in alphabetischer Reihenfolge bekannt gegeben, getrennt nach Konzert- und Parademusik. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Namen der gewählten Experten geheim zu halten.
- 12.6 Ein Expertenkollegium besteht sowohl in der Konzertmusik, der Freien Kategorie als auch in der Parademusik aus drei Mitgliedern und wird Jury genannt. Das OK stellt jeder Jury einen Sekretär zur Verfügung. Die Sekretäre unterliegen der Schweigepflicht.
- 12.7 Die Musikkommission des GKMV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Juries und den jeweiligen Vorsitzenden.
- 12.8 Die Höhe des Taggeldes und die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen des SBV.
- 12.9 Das Expertenkollegium erstattet über alle musikalischen Aufführungen der Vereine einen Kurzbericht (Konzertmusik, Freie Kategorie, Parademusik).
- 12.10 Im Jury-Reglement und Parademusik-Reglement wird die Art der Berichterstattung näher umschrieben.
- 12.11 Zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung findet vor Festbeginn eine Sitzung statt. Daran nehmen teil: die Experten, der Kantonalvorstand, die Musikkommission und Vertreter des Organisationskomitees. Diese Sitzung wird vom Musikkommisionspräsidenten einberufen und geleitet.

13 Expertenbericht, «CD-Expertenberichte»

- 13.1 Der Kantonalvorstand legt auf Antrag der Musikkommission des GKMV die Honoraransätze für die Abfassung der verschiedenen Kurzberichte und die notwendigen Übersetzungen fest.
- 13.2 Die Redaktion obliegt einem Mitglied der Musikkommission des GKMV. Er kann weitere Mitglieder der Musikkommission oder des Vorstandes beiziehen.



14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Um die Finanzierung des Kantonalen Musikfestes zu gewährleisten, wird ein Fonds eröffnet. Dieser wird mit einem vom Vorstand bestimmten Anteil des Jahresbeitrages geüfnet.
- 14.2 Vorkommnisse, die im vorliegenden Festreglement nicht umschrieben sind, werden vom Kantonalvorstand auf Antrag der Musikkommission letztinstanzlich behandelt.
- 14.3 Das vorliegende Festreglement ersetzt alle bisherigen Festreglemente und deren Abänderungen und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des GKMV am 22. April 2023 in Maienfeld.

Graubündner Kantonaler Musikverband
Federazione Bandistica Grigionese
Uniun Chantunala da Musica dal Grischun

Für den Kantonalvorstand

Andy Kollegger
Kantonalpräsident

Yvonne Rauch
Leiterin der Geschäftsstelle

Für die Musikkommission

Ivan Vinzens
Präsident Musikkommission



PARADEMUSIK-REGLEMENT

1 Allgemeines

- 1.1 Anlässlich des Kantonalen Musikfestes findet ein Parademusikwettbewerb statt (Art. 6.1. c) des Festreglements). Dieser Wettbewerb ist fakultativ.
- 1.2 Jeder am Parademusikwettbewerb teilnehmende Verein hat einen Marsch einzustudieren.
- 1.3 Die Rangierung erfolgt in zwei Ranglisten, je eine für „Traditionelle Parademusik“ und „Evolutionen“:
 - a) nach erreichter Punktzahl, ohne nach Klassen zu trennen, oder
 - b) in alphabetischer Reihenfolge für die Vereine, die sich einem Kritikspiel unterziehen (Art. 9.6. des Festreglements).
- 1.4 Für die Durchführung des Parademusikwettbewerbes haben die Vereine zwei Möglichkeiten:
 1. traditionelle Parademusik. Das Mitmarschieren von Trachtenfrauen, Ehrendamen und Majoretten ist erlaubt, hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung.
 2. Traditionelle Parademusik (mit Tambourmajorstab) nach den Richtlinien „Neue Spielführung“. Siehe „Das neue Handbuch Schweizer Spielführung“
 3. Parademusik mit Evolutionen
- 1.5 Dem Organisationskomitee des Festortes sind zwei Monate vor dem Fest zwei Direktionsstimmen des gewählten Marsches mit fortlaufend nummerierten Takten einzureichen.

2 Traditionelle Parademusik

2.1 Marschdisziplin (Kommandos)

Besammlung

Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangehende Korps abmarschiert ist.

Meldung

Der Leiter (Spielführer) meldet dem Experten das Korps in einheitlicher Haltung und geordneter Formation.

Die Formation kann mit geschlossenen Füßen (Fußwinkel ca. 60 Grad) oder in der Ruhestellung gemeldet werden. Wir empfehlen die erste Variante.

Der Leiter schaut gegen das Spiel und kommandiert:

Spiel! – Achtung! Musica! Adatg! Musica! Attenti! Musica! – Attenziun!
(Alle schauen geradeaus, sind aufgerichtet und bleiben ruhig.)

Dann wendet sich der Leiter dem Experten zu und meldet:

- Herr Experte, ich melde Ihnen die Musikgesellschaft ...
- Signur expert, jeu annunziel a Vus la (Societad da) musica da ...
- Signor esperto, Le annuncio la banda di ...

Meldung und Kommandi können in der Muttersprache erteilt werden.

Abmarsch

Sobald der Experte das Zeichen zum Abmarsch gegeben hat, kommandiert der Leiter:

Tambourbeginn Il(s) tambur(s) entscheiva(n) Tamburi alla partenza!

Wenn keine Trommel vorhanden ist, lautet das Kommando:

Spielbeginn! La musica entscheiva! Banda alla partenza!

Der Leiter macht wieder rechtsumkehrt, dreht den Kopf nach rechts und kommandiert:

Tambour(en)!-Vorwärts!

Marsch! Tambur(s)!-anavon!

marsch! Tamburi!-in avanti!-marsc'!



Bei Spielbeginn:

Spiel - vorwärts - Marsch!

Das Spiel marschiert aus der Stellung mit geschlossenen Füßen. Das Kommando Ruhn! wird also nicht gegeben.

Spielwechsel: Tambour(en) – Spiel

2 x 8 Takte Trommelmarsch

- auf den 9. Takt (= 1. Takt des zweiten Teils) erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel (mit der Signalpfeife, Kopf nach rechts gedreht).
- auf den 12. Takt (= 4. Takt des zweiten Teils) den rechten Arm mit dem Taktstock nach rechts richten (Vorbereitungszeichen für das Spiel).

Kommando:

Spiel! Musica! Banda!

- auf den 13. Takt (= 5. Takt des zweiten Teils) gehen Taktstock und Instrumente hoch.

Kommando:

Vorwärts! Anavon! Avanti!

- Im 16. Takt auf eins hört das Trommeln auf, und auf zwei (rechter Fuß) kommandiert der Leiter:

Marsch! Marsch! Marsch!

- Auf den 17. Takt beginnt das Spiel

Spielwechsel: Spiel - Tambour(en)

Zu Beginn des letzten Teils Kopf nach rechts drehen und pfeifen.

- Im 5. letzten Takt den rechten Arm mit dem Taktstock nach rechts richten (Vorbereitungszeichen für den [die] Tambour[en]).

Kommando:

Tambour(en)! Tambur(s)! Tamburi!

- Im 4. letzten Takt Taktstock hoch (Bereitstellung der Tambouren).

Kommando:

Vorwärts! Anavon! Avanti!

Auf den zweiten Teil des letzten Taktes erfolgt das Kommando:

Marsch! Marsch! Marsch!

Beginn de(s)r Tambour(s)en.

2.2 Traditionelle Parademusik

Kommandos mit Tambourmajorstab, nach den Richtlinien „Neue Spielführung“. Siehe „Das neue Handbuch Schweizer Spielführung“

3 Parademusik mit Evolutionen

3.1 Die Besammlung und Meldung erfolgen wie bei der traditionellen Parademusik. Der Ablauf der Parademusikdemonstration ist freigestellt, die Evolution muss aber mindestens vier verschiedene Figuren enthalten.

4 Beurteilung

4.1 Die Jury der Parademusik besteht aus drei Experten, zwei sind für die musikalische Ausführung zuständig und einer für die Marschdisziplin. Das OK stellt der Jury einen Sekretär zur Verfügung.

4.2 Die Parademusikvorträge werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Marschdisziplin
- Gesamteindruck



4.3 Die Experten erteilen Punkte von 51 bis 100. Es dürfen nur ganze Punkte erteilt werden. Die Punktzahlen der drei Experten werden addiert, durch drei dividiert und bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Die maximal erreichte Punktzahl beträgt somit 100 Punkte, die minimale Punktzahl 51.

Die Punkte bedeuten:

90 – 100 =	sehr gut:	Die Leistung entspricht den Anforderungen in hohem Masse
80 – 89 =	gut:	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
70 – 79 =	ziemlich gut:	Die Leistung weist zwar Mängel auf, sie entspricht aber einigermaßen den Anforderungen
60 – 69 =	genügend:	Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp; sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
50 – 59 =	ungenügend:	Die Leistung entspricht zwar den Anforderungen nur knapp; sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse und -fertigkeiten vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

4.4 Die Notenskala wird so gehandhabt, dass eine möglichst klare Differenzierung ersichtlich ist.

4.5 Alle drei Experten sind in Bewegung und beurteilen die Darbietung wie folgt:

1. Experte musikalische Bewertung in der ersten Hälfte,
2. Experte musikalische Bewertung in der zweiten Hälfte,
3. Experte Bewertung der Marschdisziplin.

Jeder Experte erteilt maximal 100 Punkte. Die Bewertungen werden zusammengezählt und das Gesamttotal wird durch 3 geteilt.

Bei Evolutionen bewerten 2 Experten die Marschdisziplin und 1 Experte den musikalischen Teil. Auch hier werden die Bewertungen zusammengezählt und das Gesamttotal durch 3 geteilt.

4.6 Die erreichten Punktzahlen werden anlässlich der Tagesrangverkündigung bekannt gegeben.

4.7 Die Bewertungsblätter sind unmittelbar nach der kurzen Beratung in vierfacher Ausführung zu erstellen. Ein Exemplar kommt aufs Rechnungsbüro, ein Exemplar kommt zur Musikkommission und zwei Exemplare bleiben bei der Jury zuhänden der Berichterstatter. Eines davon wird später mit dem schriftlichen Kurzbericht dem Verein zugestellt.

4.8 Die vorbereiteten Bewertungsblätter werden den Experten vor Beginn der Parademusik durch den Sekretär der Jury ausgehändigt.

5 Berichterstattung

5.1 Mit der Annahme der Wahl erklärt sich jeder Experte bereit, einen Teil der Kurzberichte zu schreiben. Es werden drei Kurzberichte erstellt, zwei für die musikalische Ausführung und einer für die Marschdisziplin. Bei Evolutionen werden zwei Kurzberichte für die Marschdisziplin und ein Kurzbericht für die musikalische Ausführung erstellt.

5.2 Die Kurzberichte werden auf ein GKMV-Normblatt geschrieben und enthalten:

- a) die Note für jeden Faktor und die erreichte Punktzahl
- b) den Text im vorgegebenen Umfang. Dieser soll wie folgt aufgebaut sein:
 - Einleitung, Wahl des Marsches, Eignung für den Verein.
 - Kurze Besprechung der einzelnen Kriterien, Begründung der erreichten Punktzahl, wobei darauf zu achten ist, dass die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punktzahlen wortgetreu angewandt wird. Kritik ist fördernd und aufbauend zu formulieren.
 - Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche erwähnt werden.
 - Zusammenfassender Gesamteindruck.
 - Im Kurzbericht sollen auch positive Aspekte erwähnt werden, dazu konkrete Vorschläge, wie die Leistung verbessert werden kann.



Der Experte für die Marschdisziplin berichtet im obgenannten Sinn über diesen Faktor (inklusive Aufstellung des Korps) und über den Gesamteindruck.

- 5.3 Das vorliegende Parademusikreglement ersetzt alle bisherigen Parademusikreglemente und deren Abänderungen und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des GKMV am 22. April 2023 in Maienfeld.

Graubündner Kantonaler Musikverband
Federazione Bandistica Grigionese
Unìun Chantunala da Musica dal Grischun

Für den Kantonalvorstand

Andy Kollegger
Kantonalpräsident

Yvonne Rauch
Leiterin der Geschäftsstelle

Für die Musikkommission

Ivan Vinzens
Präsident Musikkommission



JURY-REGLEMENT FÜR DIE KONZERTMUSIK

1 Zusammensetzung der Jury

- 1.6 Eine Jury setzt sich aus drei Experten zusammen. Das OK stellt jeder Jury einen Sekretär zur Verfügung.
- 1.7 Je der Erstgenannte ist der Vorsitzende der Jury und für den reibungslosen, reglementgerechten Ablauf der Arbeit verantwortlich. Jeder Experte unterschreibt die Notenblätter.

2 Beurteilung der Vorträge

- 2.1 Die Beurteilung der Vorträge von Selbstwahl- und Aufgabestück erfolgt nach folgenden sechs Faktoren (Art. 8.2. des Festreglements):

- Stimmung und Intonation
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Tonkultur, Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

- 2.2 Jeder Experte gibt eine Gesamtbewertung, die von 51 – 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt. Die Punktzahlen der drei Experten werden addiert, durch drei dividiert und bis auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Die maximal erreichte Punktzahl beträgt somit 100 Punkte, die minimale Punktzahl 51.

Die Bedeutung der Punktzahlen:

90 - 100 Punkte: sehr gut

80 - 89 Punkte: gut

70 - 79 Punkte: ziemlich gut

60 - 69 Punkte: genügend

50 - 59 Punkte: ungenügend

- 2.3 Die Notenskala wird so gehandhabt, dass eine möglichst klare Differenzierung ersichtlich ist.
- 2.4 Die erreichten Punktzahlen werden nach den Vorträgen des Aufgabe- und Selbstwahlstückes bekannt gegeben.
- 2.5 Die Bewertungsblätter werden in dreifacher Ausführung erstellt. Ein Exemplar kommt aufs Rechnungsbüro, eines kommt zur Musikkommission GKMV.
- 2.6 Die vorbereiteten Bewertungsblätter werden den Expertenkollegien jeden Halbttag vor Beginn der Konzertvorträge durch den Sekretär der Jury ausgehändigt. Der Sekretär sammelt sie halbtägig wieder ein.

3 Berichterstattung

- 3.1 Mit der Annahme der Wahl erklärt sich jeder Experte bereit, einen Kurzbericht zu erstellen.
- 3.2 Beim Kurzbericht werden anschliessend an den Vortrag die von jedem Experten verfassten Bewertungsblätter, nachdem die Punktzahl ausgerechnet wurde, durch den Vorsitzenden der Jury gesammelt und zusammen mit den drei Partituren, bzw. Direktionsstimmen den Vereinen zurückgegeben.
- 3.3 Der Kopf der Kurzberichte soll einheitlich nach der Vorgabe der Musikkommission gestaltet werden. Die Kurzberichte enthalten:
 - a) für die Kurzberichte (Wertungsspiel):
 - Die erreichte Punktzahl sowie den Text, der wie folgt aufgebaut sein kann:
 - Eignung der Komposition für den Verein



- Kurze Besprechung der einzelnen Kriterien, Begründung der erreichten Punktzahl, wobei darauf zu achten ist, dass die in diesem Reglement festgelegte Bedeutung der Punktzahlen wortgetreu angewandt wird. Kritik ist fördernd und aufbauend zu formulieren.
 - Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche anerkannt werden.
 - Schlussbemerkungen, zusammenfassender Gesamteindruck, der sich mit dem vorangehenden Bericht decken muss und auch die positiven Aspekte des Vortrages würdigen soll; dazu gehören auch Hinweise grundlegender Art, wie die Leistung verbessert werden kann.
- b) für die schriftlichen Kurzberichte (Kritikspiel):
- den Text. Dieser soll wie folgt aufgebaut sein:
 - Einleitung, Gesamteindruck (eventuelle Bemerkungen zur Eignung der Komposition für den Verein sollen hier angeführt werden).
 - Gründliche Besprechung aller Faktoren
Es sollen die positiven und die negativen Aspekte erwähnt werden. Die Kritik soll objektiv, aufbauend und fördernd sein.
 - Aussergewöhnliche Leistungen sollen als solche erwähnt werden.
 - Der Kurzbericht soll auch Hinweise grundlegender Art enthalten, wie die Leistung verbessert werden kann.
- c) für die Freie Kategorie:
- den Text, der ausführlich gestaltet werden soll. Die unter Art. 3.3. b) erwähnten Punkte sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

4 Allgemeine Pflichten der Jury

- 4.1 Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.
- 4.2 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der teilnehmenden Vereine teilnehmen noch diese in irgendeiner Form beraten.
- Von dieser Regelung sind ausgenommen Expertentätigkeiten an Musiktagen und Kantonalen Musikfesten.
- 4.3 Die Experten verpflichten sich, an der vor dem Fest angesetzten Expertensitzung teilzunehmen. An dieser Sitzung werden alle Modalitäten der Beurteilung diskutiert, die Aufgabestücke studiert und Beurteilungsmassstäbe besprochen.
- 4.4 Die Experten können die Partituren der Aufgabestücke und der Selbstwahlstücke vor dem Fest beim OK des festgebenden Vereins zum Studium anfordern.
- Das vorliegende Jury-Reglement ersetzt alle bisherigen Jury-Reglemente und deren Abänderungen und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung des GKMV am 22. April 2023 in Maienfeld.

Graubündner Kantonaler Musikverband
Federazione Bandistica Grigionese
Unìun Chantunala da Musica dal Grischun

Für den Kantonalvorstand

Andy Kollegger
Kantonalpräsident

Yvonne Rauch
Leiterin der Geschäftsstelle

Für die Musikkommission

Ivan Vinzens
Präsident Musikkommission